

Aktuelle Regelungen für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen entsprechend der Corona-Verordnung Schule vom 27. August 2021

Folgende Regeln müssen nach wie vor sorgfältig beachtet werden:

- Alle Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen, dürfen das Schulgelände nicht betreten. Insbesondere nach Auslandsreisen sind die jeweils aktuellen Quarantäne-Regelungen mit Rücksicht auf die anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft dringend zu beachten.
- Es besteht bis auf Weiteres im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände (d.h. auch auf dem Schulhof) die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, d.h. einer OP-Maske oder einer FFP2-Maske.
Ausnahmen: - fachpraktischer Sportunterricht (bei Sicherheits- und Hilfestellungen ist allerdings eine Maske zu tragen)
 - Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten (Abstand von 2 Metern in alle Richtungen zu allen Personen, keine Person darf im direkten Luftstrom einer anderen stehen, kein Durchblasen oder -pusten von Blasinstrumenten)
 - in Abschlussprüfungen (dann Mindestabstand von 1,5 m)
 - bei der Nahrungsaufnahme
 - in Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes (dann Mindestabstand von 1,5 m)
- Alle Hygienevorschriften sind wie bisher einzuhalten (v. a. regelmäßiges, sorgfältiges Händewaschen mit Seife, Niesen in die Armbeuge, Kontaktvermeidung, Begrenzung der Personenzahl in Toilettenräumen).
- Es gilt die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- Um die Schülerströme beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und in der großen Pause zu entzerren, weisen wir darauf hin, weiterhin den zugewiesenen Realschuleingang und -ausgang zu nutzen.

Nur für den Besuch der Toiletten und des Kiosks dürfen sich die Schülerinnen und Schüler während der großen Pause sowie in der Mittagspause im Haus aufhalten. Sollte das Wetter schlecht sein, wird die Schulleitung mit einer Durchsage die Regenpause ankündigen, bei der die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer bleiben können.

- Regelmäßiges Stoßlüften der Räume, in denen sich mehr als eine Person befindet (mind. alle 20 Minuten)
- Regelmäßige Schnelltestungen im Klassenverband finden zunächst **zweimal** pro Woche, ab dem 27. September bis zum 29. Oktober **dreimal** statt.
Bis einschließlich 26.09.2021 müssen auch vollständig geimpfte und genesene Schüler zwei Testangebote pro Woche erhalten (diese müssen allerdings nicht wahrgenommen werden). Ab 27.09.2021 werden dann nur noch die nicht Immunisierten getestet. Die Genesenen und vollständig Geimpften legen ihren Nachweis einem/einer Klassenlehrer/in vor. Diese/r wird die Kollegen informieren, die die Testung beaufsichtigen.
- Ab 13. September sind nicht immunisierte Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, sich täglich zu testen. Die Tests können im Sekretariat abgeholt werden. Immunisierte Kolleginnen und Kollegen können sich über einen einmaligen Nachweis ihres Impf- bzw. Genesenenstatus von der Testpflicht befreien lassen. Diese Regelung gilt zunächst bis zu den Herbstferien. Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen den Impfnachweis bis Mittwoch, 15.09. im Sekretariat vorzuzeigen oder per Foto an das Sekretariat zu schicken.

- Schüler:innen, die eine Testung verpassen, müssen sich nachtesten lassen (später am Testtag oder am ersten Tag der Wiederaufnahme des Schulbesuchs).
- Als Testnachweise gelten nach wie vor auch die von offiziellen Testzentren, Apotheken und Arztpraxen ausgestellten Zertifikate, nicht aber von Eltern unterschriebene Eigennachweise eines häuslich durchgeführten Selbsttests.
Schülerinnen und Schüler sind jedoch nur dann von der Testung im Klassenverband befreit, wenn er/sie am Morgen der Schultestung der den Test beaufsichtigenden Lehrkraft einen aktuellen (nicht älter als 24 Stunden), offiziellen, negativen Testnachweis vorlegt.

Die **wichtigste Neuerung** der Corona-Verordnung ist die, dass wir auch in unserem Bereich nicht mehr täglich um die Inzidenzzahlen bangen müssen, da die Regelungen nun nicht mehr inzidenzabhängig greifen. Es gibt also auch keine Regel mehr, dass wir beim Überschreiten eines bestimmten Werts in den Wechsel- oder Fernunterricht übergehen müssen.

Auch Sportunterricht und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung dürfen nun inzidenzunabhängig stattfinden.

Weitere Neuerungen:

- Die Bildung klassen-, jahrgangs- und schulartübergreifender Angebote (regulärer Unterricht und außerunterrichtliche Angebote) ist wieder möglich. AGs sind also endlich wieder ein fester Bestandteil unseres Schulalltags.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienreisen im Inland sind wieder zulässig. Mehrtägige Reisen ins Ausland sind bis zum 31.01.2022 untersagt.
- Wenn Schülerinnen oder Schüler positiv auf das Corona-Virus getestet werden, muss zukünftig nicht mehr die ganze Klasse oder Lerngruppe in Quarantäne. Stattdessen müssen alle Kinder der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen täglich mittels Schnelltest im Klassenverband getestet werden. Außerdem dürfen alle Schülerinnen und Schülern dieser Klasse oder Lerngruppe für die Dauer von fünf Tagen nur noch im Klassenverband bzw. in der Lerngruppe unterrichtet werden. Auch in der Mensa bzw. im Schulgebäude müssen die Mitglieder der betroffenen Klasse so gut wie möglich unter sich bleiben; eine Teilnahme an klassen(stufen)gemischten AGs ist in dieser Zeit nicht möglich. Der Sportunterricht muss in dieser Klasse fünf Schultage lang kontaktarm erfolgen. Die Lehrer werden unverzüglich informiert, für welche Klasse(n) die 5-Tage-Regelung aktuell gilt, damit die Fachlehrer/innen der ersten Stunde wissen, dass sie in der betroffenen Klasse außerplanmäßig einen Test durchführen müssen.
Es wird in Kürze mit einer neuen Regelung der Quarantäne-Maßnahmen gerechnet.
- Befreiung vom Präsenzunterricht
Eine wesentliche Neuerung betrifft die Befreiung einzelner Kinder vom Präsenzunterricht: Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht werden kann, dass im Falle einer Covid-19-Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für das Kind oder eine mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schuljahres abzugeben. Nur in diesem Fall haben die Kinder das Recht, ihre Schulpflicht im Fernunterricht zu erfüllen. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, müssen sie am Präsenzunterricht teilnehmen und dabei die entsprechenden jeweils geltenden Regelungen (Testung, Maske, etc.) einhalten. Andernfalls dürfen sie das Schulgelände nicht betreten, erhalten keinen Fernunterricht und verletzen somit die Schulpflicht.
J. Detig / Schulleiter / Stand 09.09.2021)